

Zahl: 721-0/2011

WIESENMARKTORDNUNG

DER STADTGEMEINDE ST. VEIT AN DER GLAN

Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 29. Juni 2011, mit dem eine Marktordnung für den St. Veiter Wiesenmarkt erlassen wird

Gemäß § 293 (1) der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 111/2010, wurde folgende Wiesenmarktordnung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Geltungsbereich der Marktordnung, Marktgebiet:

Diese Marktordnung regelt die Wiesenmarktveranstaltungen der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan. Veranstaltungsort ist das Wiesenmarktgelände - Rennbahn mit Ausnahme des eingefriedeten Bereiches des Sportstadions, das gesamte ehemalige Versteigerungsgelände mit der Blumenhalle, Teilbereiche des Schubernig-Geländes sowie die Eingangsbereiche der Markt- und Villacher Straße lt. Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, vom 15.9.1999.

II. ABSCHNITT

1. Markttage, Marktzeiten:

- a) Der St. Veiter Wiesenmarkt geht auf das Privileg von Herzog Rudolf IV. vom 25. Juni 1362 zurück.
- b) Er findet alljährlich, mit Beginn am letzten Samstag im September, auf die Dauer von zehn Tagen statt. Der Krämermarkt wird an den sieben Hauptmarkttagen (Samstag bis Dienstag und Samstag bis Montag) abgehalten.
- c) Im Vergnügungspark beginnt der Markt jeweils um 7.00 Uhr und endet eine Stunde nach dem unter Abschnitt III, Punkt 19 angeführten Ende des Musik- und Lautsprecherbetriebes.
- d) Im Ausstellungsgelände beginnt der Markt jeweils um 7.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.
- e) Der Krämermarkt beginnt jeweils um 7.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.

2. Haupt- und Nebengegenstände des Marktverkehrs:

- a) Auf dem St. Veiter Wiesenmarkt sind alle im freien Verkehr gestatteten Waren, mit Ausnahme der im § 287 (2) der GewO genannten Waren, als Marktgegenstände zugelassen. Ausgeschlossen vom Warenverkauf sind insbesondere gefährliche Gegenstände wie Waffen, Munition, Kriegsspielzeug, Softgun's, Armbrüste, Springmesser, Schwerter, Sprengmittel, Feuerwerkskörper u.ä.
- b) Der Ausschank von Getränken sowie die Verabreichung von Speisen aller Art und der Verkauf von warmen und angerichteten Speisen ist nur nach den Bestimmungen des § 111 der GewO und Bewilligung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan gestattet.
- c) Beim Ausschank von Getränken sowie bei der Verabreichung von Speisen im Sinne des Pkt. b) sind von den Marktparteien die entsprechenden, gültigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen unbedingt einzuhalten.

3. Marktparteien:

Die Teilnahme steht allen Schaustellern, Krämern, der Industrie und dem Gewerbe, dem Handel sowie der Land- und Forstwirtschaft des In- und Auslandes offen.

Über Aufforderung der Organe der Stadtgemeinde haben Marktparteien ihren „Originalgewerbeschein“ vorzuweisen.

Personen die im Ausland eine Erwerbstätigkeit befugt ausüben, dürfen Marktgegenstände, die nach dieser Marktordnung zugelassen sind, auf dem Wiesenmarkt verkaufen oder feilbieten, soweit in dieser Hinsicht Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

4. Ausübung der Markttätigkeit:

Die Marktparteien dürfen sich bei der Ausübung der Markttätigkeit nur der Dienstleistung ihrer Familienangehörigen oder des Eigenpersonals bedienen.

Unter Eigenpersonal im Sinne der Marktordnung sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis stehen.

Die Anmeldung der Sozialversicherung gem. Abs. 2 ist den Marktaufsichtsorganen auf Verlangen vorzulegen.

5. Anmeldung - Ablehnung:

Die Anmeldungen sind bis längstens 15. März (Vergnügungspark) bzw. 1. Juli (Krämer- und Ausstellungsgelände) mit dem aufgelegten bzw. im Internet abrufbaren Formular, bei der Stadtgemeinde St.Veit/Glan einzureichen. Mit der Anmeldung (gültig nur für den jeweils bevorstehenden Wiesenmarkt) unterwirft sich der jeweilige Teilnehmer der bestehenden Marktordnung. Bei bisher nicht bekannten Geschäften (Vergnügungspark) ist der Anmeldung ein Foto und ein Grundrissplan im Maßstab 1:200 beizulegen.

Die vollzogene Anmeldung ist für den Wirt, Schau- bzw. Aussteller und Krämer bindend, schließt jedoch noch nicht das Recht auf Zuweisung eines Marktstandplatzes ein.

Aus dem Ansuchen müssen der Name und die Anschrift der Marktpartei, die genaue Größe des beanspruchten Marktplatzes, sowie die Marktgegenstände und das Warenangebot hervorgehen. Die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan kann ohne Angabe von Gründen eine Anmeldung ablehnen. Der Antragsteller erhält hierüber zeitgerecht eine schriftliche Mitteilung.

6. Vergabe der Marktplätze:

- a) Die Platzzuweisung erfolgt auf Grund der eingereichten und unterschriebenen Anmeldungen, gegen Nachweis der entrichteten Marktgebühren (Zahlschein), unter Bedachtnahme auf den auf dem Marktgelände zur Verfügung stehenden Raum.
Die im § 292, Abs. 1 der GewO festgelegten Forderungen, dass jene auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität und durch eine genügende Zahl von Marktparteien feilgeboten werden, wird auf Grund der eingelangten Ansuchen nach freiem Ermessen der Marktverwaltung festgelegt bzw. erfüllt. Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- b) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden. Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Ausräumen von Marktgegenständen sowie die Lagerung von Waren, Geräten, Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen gegen Verrechnung der entsprechenden Marktentgelte bewilligt werden (Übermaß).
- c) Vergaben gemäß Pkt. a), Abs. 2 sind erforderlichenfalls mit Auflagen hinsichtlich der Betriebsabwicklung, der Reinhaltung sowie Lagerung und Beseitigung von Abfällen zu verbinden und können nach Maßgabe der örtlichen Marktverhältnisse und vorhandenen Verkaufseinrichtungen, Beschränkungen für die Verabreichung und den Ausschank bestimmter Arten von Speisen und Getränken beinhalten.

- d) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (im Umherziehen) ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind im Einzelfall der Brezen- und Rosenverkauf, jedoch nur auf Grund einer schriftlichen Bewilligung durch die Marktverwaltung, unter strikter Einhaltung der darin enthaltenen Bedingungen.
- e) Wird gemäß Pkt. a), Abs. 1 ein zugewiesener Marktplatz nicht bis 8:00 Uhr bei Marktbeginn bezogen, so erlischt die Zuweisung trotz Bezahlung des Marktstandentgeltes. Der Marktplatz kann einem anderen Bewerber für die Marktdauer zugewiesen werden.
- f) Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz oder einen Teil desselben gegen Entgelt oder unentgeltlich weiterzugeben (Subvermietung). Ebenso ist ein eigenmächtiger Tausch der Standplätze verboten.
- g) Die Bezahlung des Marktstandentgeltes (Platzmiete) hat grundsätzlich vor Marktbeginn zur angegebenen Fälligkeit zu erfolgen. Ein Nichtbezug des Standplatzes befreit die Marktpartei nicht von der Verpflichtung, das Entgelt zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Zahlungstermines ist die Veranstalterin an die Platzzuweisung nicht mehr gebunden. Im Krämermarktgelände werden Marktstände mit mehr als 3 Meter Tiefe gesondert abgerechnet. Bei Umgruppierungen, aus welchen Gründen immer, kann die Veranstalterin auch bereits erfolgte Platzzuweisungen abändern oder stornieren.
- h) Von den Schaustellern ist die Vidierung einer gültigen Lizenz der Kärntner Landesregierung bei der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vorzunehmen. Am Krämermarkt erfolgt die Platzzuweisung durch die Marktverwaltung nur gegen Vorweis des Originalgewerbescheines.

7. Verlust (Widerruf) von Marktplätzen:

Die Vergabe (Zuweisung) von Marktplätzen ist zu widerrufen, wenn

- a) der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen wird (Subvermietung);
- b) auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnung andere als in der Marktordnung zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft werden oder erteilte Anordnungen, Auflagen bzw. Beschränkungen nicht eingehalten werden;
- c) Marktstände nicht geöffnet und bewirtschaftet werden (gilt auch bei Schlechtwetter);
- d) eine Marktpartei wegen Übertretung der Marktordnung oder anderer gewerberechtlicher Vorschriften oder sonstiger, den Gegenstand dieser Tätigkeit regelnden Rechtsvorschriften oder wegen Beihilfe zur Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 366, Abs. 1, Ziffer 1 oder 2 der GewO. bestraft worden ist und eine Fortsetzung des vorschriftswidrigen Verhaltens zu befürchten ist;
- e) die festgesetzten Marktentgelte nicht oder nicht zur Gänze zum Fälligkeitsdatum entrichtet wurden.

8. Kennzeichnung:

Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, seinen Namen, seine genaue Geschäftsadresse sowie den Gewerbewortlaut deutlich sichtbar an seinem Objekt anzubringen. Ebenso sind an den Kassen die jeweiligen Fahrpreise für Vergnügungsgeschäfte, die Speisen- und Getränkepreise an Theken und Tischen in den großen Hallen und Gastronomieständen sowie die Warenpreise an Verkaufs- und Krämerständen bekanntzugeben.

9. Marktpolizeiliche Bestimmungen:

Die Marktparteien haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Sie sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben ferner den Marktaufsichtsorganen das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert wurden, der Marktplätze und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren. Jedes Verstellen von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere der Zu- und Durchgänge jeder Art sowie der Fluchtwege ist verboten. Die Fluchtwege (Notausgänge) von den Gastronomiebetrieben dürfen aus hygienischen Gründen nicht zur Verrichtung der Notdurft, für Gäste und Personal, ins angrenzende Krämergelände freigegeben werden. Der jeweilige Hallenbetreiber hat durch Eigenpersonal bzw. Security die Notausgänge diesbezüglich zu sichern. Die Marktplätze und sonstige Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.

III. ABSCHNITT

10. Stromanschluss:

Marktparteien, welche Stromanschlüsse benötigen, haben diese Anschlüsse durch den Netzbetreiber „KELAG-Netz GmbH“ auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Die verbrauchte Strommenge ist direkt mit der KELAG abzurechnen. Die Elektroinstallationsarbeiten sind unter Einhaltung der letztgültigen SNT-Vorschriften, „Technischen Anschlussbestimmungen“ (TAEV) und Ausführungsbestimmungen der KELAG, von einem befugten Elektroinstallationsunternehmen zu erstellen und in einem Prüfbericht (Attest) festzuhalten.

11. Haftung:

Die Veranstalterin haftet nicht für Schäden an Personen oder Sachen, die aus Verschulden der Marktpartei bzw. der bei ihr Beschäftigten entstehen. Die Veranstalterin ist schad- und klaglos zu halten. Zur Deckung solcher Schäden muss jede Marktpartei eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen können.

Die Veranstalterin trägt keine Verantwortung und Haftung für Betriebsunfälle jeder Art, für Beschädigungen von Platzmietergut (Funkenflug, Feuer, Sturm, Hagel, Schneedruck usw.), für Verletzungen von Besuchern oder Angestellten des Platzmieters durch den Betrieb und die Benützung von Vergnügungsgeschäften. An allen fliegenden Bauten (Vergnügungsbetriebe) ist an geeigneter, gut sichtbarer Stelle der Hinweis auf das Verbot des Mitnehmens von beweglichen Gegenständen, wie z.B. Handys, Schirmen, Flaschen etc. anzubringen.

Aus etwaigen auf Irrtümern beruhenden Angaben oder Maßnahmen können an die Veranstalterin keinerlei Schadenersatzansprüche abgeleitet werden. Desgleichen haftet die Veranstalterin nicht für Ereignisse, welche durch höhere Gewalt oder behördliche Verfügungen verursacht werden. Die Veranstalterin ist auch für einen eventuellen schlechten Geschäftsgang nicht verantwortlich.

12. Versicherung:

Jeder Aussteller (Marktpartei) hat für Risiken, wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport etc. selbst vorzusorgen bzw. aus eigenem aufzukommen. Die Veranstalterin lehnt jede Haftung aus diesen Titeln ab.

13. Bau- und gewerberechtliche Überprüfung:

Alle Wiesenmarktteilnehmer haben ihre Geschäfte so aufzustellen bzw. einzurichten, dass sie den Sicherheitsvorschriften voll entsprechen. Insbesondere sind die bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen genauestens zu beachten. Zeltkonstruktionen mit einer Grundfläche von mehr als 50 m² sind einer Gebrauchsabnahme gemäß ÖNORM zu unterziehen und es ist vor der ersten Benützung (bei der Kommissionierung) der Behörde hierüber ein **Attest** vorzulegen. Sämtliche am Boden geführten Leitungen, welche eine Stolpergefahr darstellen, sind mit entsprechenden Maßnahmen auszugleichen und zu kennzeichnen.

14. Aufstellung und Entfernung von Ausstellungsgeschäften:

Mit der Aufstellung der verschiedenen Geschäfte im Vergnügungsparkgelände kann 14 Tage vor Marktbeginn begonnen werden. Für größere Aufbauten sind Sondervereinbarungen möglich. Alle für den Wiesenmarkt genehmigten Geschäfte müssen bis längstens zwei Tage vor Wiesenmarktbeginn auf dem bewilligten Standort aufgestellt sein und während der gesamten Marktdauer dort verbleiben (ausgenommen sind Krämerstände). Die Krämerstandplätze werden für die angeführten sieben Hauptmarkttag vergeben und sind an diesen Tagen auch ausnahmslos zu öffnen und zu bewirtschaften (gilt auch bei Schlechtwetter), widrigenfalls die Standplatzzusage für die restlichen Markttag von der Veranstalterin ohne Ersatzanspruch auf das Platzentgelt zurückgezogen wird.

Die Abtragung und Entfernung von allen Geräten, Geschäften, Schaustücken, usw. muss bis spätestens 14 Tage nach Marktschluss beendet sein. Andernfalls werden die noch vorhandenen Gegenstände auf Kosten der jeweiligen Marktpartei entfernt.

15. Aufmachung der Geschäfte:

Die Marktparteien verpflichten sich, die für den Besucher sichtbaren Seiten des Geschäftes mit einer effektvollen Beleuchtung (Vergnügungspark) zu versehen und für eine saubere Aufmachung zu sorgen.

16. Ordnungsmaßnahmen und behördliche Vorschriften:

Die Marktparteien verpflichten sich, alle bau- und feuerpolizeilichen sowie gewerbebehördlichen Bestimmungen (insbesondere Jugendschutz) zu erfüllen, den getroffenen behördlichen Verfügungen sofort nachzukommen und den Grundsätzen der Sicherheit und Hygiene in vollem Umfang zu entsprechen.

17. Tierhaltung:

Hundebesitzer sind verpflichtet, ihre Tiere stets an der Leine zu führen. Das freie Laufenlassen von Tieren aller Art ist nicht gestattet.

18. Lautstärke:

Maßgebend für den Betrieb von Lautsprechern, Musikanlagen, lebende Musik usw. sind die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägigen Richtlinien der ÖNORM sowie die gesonderten Anordnungen der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan. Die Stadtgemeinde als Veranstalterin ist berechtigt, Marktparteien, die die Lärmschutzrichtlinien und -anordnungen überschreiten, vom Marktgelände jederzeit zu entfernen. Das Marktentgelt verfällt ohne weiteren Ersatzanspruch.

19. Ende des Musik- und Lautsprecherbetriebes:

Der Lautsprecher- und Musikbetrieb im gesamten Vergnügungspark ist von Sonntag bis Donnerstag jeweils um 24:00 Uhr sowie von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag um 2.00 Uhr nachts ausnahmslos zu beenden.

20. Lieferungen und Parken am Marktgelände:

Marktparteien und deren Lieferanten haben mit ihren Lieferfahrzeugen unverzüglich nach der Ladetätigkeit, spätestens jedoch bis **10:00 Uhr**, ausnahmslos das Marktgelände zu verlassen. Die in Betracht kommenden Lieferanten sind von ihren Kunden (Marktparteien) über diese Regelung unmissverständlich zu informieren. Weiters ist das Parken von Fahrzeugen, Packwägen, Anhängern etc. am Wiesenmarktgelände (Rennbahn) verboten.

21. Befugnisse der Marktorgane

Die bestehende Wiesenmarktordnung ist von allen Marktparteien genauestens einzuhalten. Anordnungen der Marktleitung sowie der weiteren Marktaufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten. Bei Verletzung der Marktordnung ist die Marktleitung jederzeit berechtigt, die Standplatzzusage zu widerrufen und den Standplatz unverzüglich räumen zu lassen.

IV. ABSCHNITT

22. Marktentgelte:

- a) Für die zugewiesenen Standplätze sind an die Stadtgemeinde St. Veit an der Glan Marktentgelte zu entrichten, deren Höhe gesondert festgesetzt wird.
- b) Zahlungspflichtig ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen worden ist.
- c) Die Marktentgelte werden mit der Erteilung der Standplatzzusicherung beziehungsweise dem in der Lastschriftanzeige ausgewiesenen Einzahlungsdatum fällig.
- d) Ein Rückerstattungsanspruch für überhaupt nicht oder nur teilweise in Benützung genommenen Standplätze besteht nicht.

V. ABSCHNITT

23. Strafbestimmungen:

Die Nichtbefolgung der Marktordnung ist eine Verwaltungsübertretung und wird nach den Strafbestimmungen der GewO als solche bestraft.

VI. ABSCHNITT

1. Diese Marktordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Wiesenmarktordnung tritt die Wiesenmarktordnung der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 30.6.2004 zuletzt geändert am 27.7.2005, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Mock

Angeschlagen am: 11.7.2011
Abgenommen am: 25.7.2011

Stadtgemeinde St. Veit an der Glan
Zahl:
EMERSON
08. Juli 2011
Boligen
Zur Erledigung mit